



HVBG

HVBG-Info 12/1994 vom 29.04.1994, S. 0948 - 0961, DOK 376.3-Asbestose

**Zum Tode führendes Bronchialkarzinoms nicht Folge einer durch Asbest verursachten BK - Urteil des Hessischen LSG vom 16.12.1992 - L 3 U 632/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 05.08.1993 - 2 BU 42/93 -**

Zum Tode führendes Bronchialkarzinoms nicht Folge einer durch Asbest verursachten Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 16.12.1992 - L 3 U 632/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 05.08.1993 - 2 BU 42/93 - (vgl. dazu auch Nr. 19 der Rechtsprechungsübersicht in HVBG-INFO 1994, S. 843)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 16.12.1992 - L 3 U 632/89 - entschieden, daß der Tod eines Elektrikers infolge eines Bronchialkarzinoms nicht auf eine durch Asbest verursachte Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 05.08.1993

- 2 BU 42/93 - als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 05.08.1993

- 2 BU 42/93 -

1. Zur verfassungsfehlerfreien Feststellung des LSG, daß der Versicherte nicht durch eine Berufskrankheit oder eine Krankheit verstorben ist, die wie eine Berufskrankheit zu entschädigen ist.
2. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß wurde nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfG 1. Senat 2. Kammer vom 03.11.1993 - 1 BvR 1713/93).